

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 325.

Dienstag den 21. November.

1854.

Bekanntmachung.

Die Herren **Wahlmänner** für die Ergänzungswahl der Herren Stadtverordneten und Ersatzmänner haben die ausgefüllten Stimmzettel

Dienstag den 21. November d. J.

Vormittags zwischen 10 und 12 $\frac{1}{2}$ Uhr oder Nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr im Wahllocale in der alten Waage vor der Wahldeputation **persönlich** abzugeben.

Leipzig, den 18. November 1854.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Der an dem ehemaligen Frankfurter Thore gelegene Trockenplatz nebst den darauf befindlichen Gebäuden soll von Johannis künftigen Jahres an auf drei oder nach Befinden mehrere Jahre unter Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten und jeder anderen Verfügung an den Meistbietenden verpachtet werden.

Pachtlustige haben sich daher

den 19. December d. J.

Vormittags um 11 Uhr auf hiesigem Rathhause bei der Rathsstube zu melden und ihre Gebote zu thun, sodann aber weiterer Resolution sich zu gewärtigen.

Leipzig, den 17. November 1854.

Des Raths der Stadt Leipzig Finanzdeputation.

Morgen Mittwoch den 22. November d. J. Abends 6 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: 1) Gutachten des Finanzausschusses, die Gewährung einer Entschädigung von 300 Thlr. an den früheren Pächter des Hôtel de Prusse betreffend.

2) Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über

a) eine Zuschrift des Raths, die bezüglich des Grundbaues der Sonnenwitzer Scheune gestellten Anträge betreffend.

b) den Antrag des Ersatzmanns Herrn Deser, den Abbruch des Petersthores betreffend.

Versicherungswesen.

Der Gedanke, Staatsangehörige so zu sagen mit einer Brandsteuer zu belegen, gesetzlich anzuhalten, ihre Habe, sowohl Immobilien als Mobilien, gegen Feuergefahr zu versichern, ist keineswegs neu. Schon vor Jahren wurde Seitens der französischen Regierung ein solcher Vorschlag gemacht. Leider blieb es bei der Idee.

Der Vortheil, den eine solche gezwungene allgemeine Beteiligung bietet, liegt nicht fern. Sind die Prämienläge bei Versicherungen gegen Feuergefahr schon der Art, daß solche gewiß von Jedermann, auch selbst vom Aermsten ohne Opfer aufgebracht werden können, so müssen sie sich noch wesentlich ermäßigen, wenn das Verhältniß der Versicherten, welches jetzt wohl höchstens mit 1 zu 2 angegeben werden kann, 1 zu 1 eintritt.

Betrachten wir ferner die Rechnungsabschlüsse fast sämtlicher größerer deutscher Actien-Gesellschaften, so finden wir, daß dieselben ihren Actionären eine Durchschnittsdividende, — einen Zinsfuß gewähren, wie kaum ein anderes sociales Unternehmen abwirft. Dieser nicht unbedeutende Nutzen, um Vieles erhöht durch eine weit größere Beteiligung, würde zuvörderst der Staatskasse zufließen und hier wieder im Budget des Finanzministeriums eine namhafte Position einnehmen, — den Staatsangehörigen aber bei Ausschreibung der Steuern zu Gute kommen.

Einsender verkennet nicht, daß die Regierungen im deutschen

Waterlande, wo die Assuranz-Anstalten in weit größerer Zahl als in Frankreich (es bestehen daselbst meines Wissens nur fünf Feuerversicherungs-Anstalten) concessionirt, — mit mehr Schwierigkeiten zu kämpfen, — und läßt seinerseits den Plan, das ganze Unternehmen in Staats Hände zu legen, fallen; — inzwischen wäre der erstgenannte Vortheil groß genug, den Unterthanen gesetzlich anzumuthen, sich bei irgend einer im Lande concessionirten Anstalt zu betheiligen. Andererseits sollten aber auch dann bei etwaigen Schadensfällen die betreffenden Regierungen dahin sehen, daß den Calamitosen nicht unnötige, gesuchte Weitläufigkeiten Seitens der betreffenden Versicherungs-Anstalten in den Weg gelegt, vielmehr die Verluste möglichst schnell geordnet, — die Statuten der Gesellschaften, die alle mehr oder weniger juristische Seitenthüren führen, einer Revision unterworfen würden; — unter allen Umständen wären jedoch die sogenannten Wohlthätigkeitscolleoten mit Strenge zu untersagen.

Inbesondere aber möchten die hohen Staatsregierungen ihren Unterthanen, namentlich dem ärmern Theil der Bevölkerung, dadurch das Versichern ihrer Habe erleichtern, daß sie die unproportional hohen Spesen der Genehmigung ermäßigen und taxmäßig feststellen, damit es nicht etwa der Willkür einzelner Beamten überlassen bleibe, nach eigenem Ermessen Gebühren zu erheben. Die Genehmigungsgebühren in Sachsen sollen meist local und nicht unwesentlich verschieden sein.

Einsender glaubt nicht zu irren, wenn er die Taxe der Stadt